

**ad Punkt 1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der letzten GR-Sitzung am 3.5.2012 für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.14 der endgültige Beschluss herbeigeführt und der Akt dann zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dem Land vorgelegt wurde. Daraufhin wurden mit Schreiben vom 22.5.2012 Versagungsgründe wie folgt bekannt gegeben:

Die Prüfung des Verfahrensaktes hat gezeigt, dass das Verfahren insofern nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, weil die von der Umwidmung Betroffenen (die an die Umwidmungsfläche angrenzenden Grundeigentümer) nicht nachweislich verständigt wurden. Dieser Verfahrensschritt ist daher nachzuholen und anschließend ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

Ergänzend muss festgehalten werden, dass dies in der Vergangenheit nie so gehandhabt wurde (war auch bei der Umwidmung Trausinger nicht der Fall, aber hier gab es keine Feststellung laut Protokoll). Da aber dem GR-Protokoll zu entnehmen war, dass sich GR Schnallinger gegen diese Umwidmung aussprach und man hier Einsprüche nicht ausschließen kann, wird diese Vorgangsweise gefordert. Eine nachweisliche persönliche Verständigung mittels eingeschriebenen Schriftstücks der betroffenen Grundstücksanrainer Handlbauer, Schwarz und Summereder erfolgte nicht (was auch in der Vergangenheit bei gleichen Änderungen nicht der Fall war). Auf Grund der nun erfolgten nachweislichen Verständigungen der Parteien mit Schreiben vom 30.5.2012 (zugestellt am 1.6.2012) haben die Ehegatten Handlbauer und Frau Dr. Summereder Einspruch gegen die geplante Umwidmung erhoben. Der Einspruch von Frau Dr. Angela Summereder vom 25.6. (Einspruchsfrist endete am 21.6.2012) ist wegen Fristversäumnis gemäß § 64a AVG abzuweisen. Die Ehegatten Herbert u. Margarita Handlbauer haben per 8. bzw. 11.6.2012 gegen diese Umwidmung Einspruch erhoben und dies damit begründet, dass ihr Wohnhaus im Wohngebiet errichtet wurde und nicht damit gerechnet wurde, dass Fimenhallen bis zum eigenen Grundstück gebaut werden. Es wird auf die Einschränkung der Lebensqualität, Lärmbelästigung und die Verringerung des Immobilienwertes verwiesen. Bei den Einsprüchen Handlbauer ist das Für und Wieder abzuwägen bzw. festzustellen, ob die Einsprüche berechtigt sind oder etwa das öffentliche Interesse überwiegt. Bgm. Reinthaler bringt diese beiden Einsprüche vollinhaltlich zur Verlesung und führt ergänzend aus, dass seitens der Raumordnungsabteilung eine positive Stellungnahme vorliegt.

**Beratung:**

GR Brandstötter vertritt den Standpunkt, dass hier ein Bescheid notwendig wäre und hält GS Trausinger dem entgegen, dass es beim Raumordnungsgesetz keine Bescheid mäßige Erledigung gibt. GR Brandstötter vertritt weiters die Ansicht, dass dieses Verfahren nochmals ganz neu abzuhandeln ist. Dies sieht Bgm. Reinthaler nicht so und bringt das diesbezügliche Schreiben der Abteilung Raumordnung vom 22.5.2012 zur Verlesung, wonach der Gemeinde Gelegenheit gegeben wurde, diesen Verfahrensschritt nachzuholen und es ist die beantragte Umwidmung dann wieder zur Genehmigung vorzulegen. GR Schnallinger spricht von gravierenden Mängeln, so dass das Verfahren neu durchzuführen sei. Außerdem wurde Frau Hoser (Anrainer im 50-m-Bereich) nicht verständigt und es ändert hier ein öffentlicher Weg dazwischen nichts. Jedenfalls ist die Sache nicht rechtsgültig und geht dies zurück an den Start. GR Brandstötter erkundigt sich nach der entsprechenden Judikatur und es betont GS Trausinger, dass die Raumordnung und Bauordnung unterschiedlich sind bzw. gibt es bei der Raumordnung den 50-m-Bereich nicht. An dieser Stelle verweist Bgm. Reinthaler auf ein E-Mail von GR Mayr, wonach dieser ein Gespräch mit den Anrainern anbot und es wird auch ein Grünstreifen mit Nadelbäumen in Aussicht gestellt. Er erteilt sodann Herrn Handlbauer als Zuhörer das Wort und es betont dieser, dass die Bedürfnisse der Anrainer wahrgenommen werden sollen bzw. kritisiert er die Drohung des Wegziehens der Fa. Fussl. Frau Hoser ist noch viel mehr betroffen und es wurde im Vorfeld ein Gespräch mit den betroffenen Anrainern versäumt. Er nimmt hier das demokratische Recht des Einspruches war und betont, dass es sich beim gegenständlichen Gebiet um Wohnbaugesbiet im Ort

handelt. GV Hölzl stellt fest, dass man die Argumente von Herrn Handlbauer auch sehen muss und man sollte einen Kompromiss suchen. Vielleicht wäre eine Lösung dadurch möglich, dass nur ein Teil umgewidmet und ein Grünstreifen sichergestellt wird. Jedenfalls soll dieser Punkt vertagt und nach einem Kompromiss gesucht werden. GV Bachmayer spricht sich auch für die Vertagung aus und tritt für ein Gespräch mit den Anrainern ein bzw. soll die Notwendigkeit der Verständigung im 50-m-Bereich abgeklärt werden. GR Brandstötter findet es auch gut, wenn dieser Punkt heute vertagt wird und sollten von den Anrainern keine Bedenken mehr gegeben sein, so soll der Gemeinderat entscheiden. Bgm. Reinthaler erteilt sodann auch Herrn Mayr das Wort und stellt dieser fest, dass er erst anlässlich der Fraktionssitzung von diesen Einsprüchen erfahren habe. Er als Eigentümer wurde nicht einmal verständigt. Er stellt ferner fest, dass es sich hier nur um die Widmung handelt und es werden die Anrainer im Zuge der Bauverhandlung ohnehin geladen und können in diesem Rahmen Stellungnahmen abgegeben werden. Die Widmung ist etwas anderes als ein Bauverfahren. Grundsätzlich glaubt er schon, dass er von der Gemeinde hätte verständigt werden sollen. GR Brandstötter betont, dass das Umwidmungsverfahren nicht abgeschlossen ist und folglich kann es auch keine Bauverhandlung geben. GR Mayr stellt ferner fest, dass es sich bei seinen Aussagen um keine Drohungen handelt. Vielmehr habe er auf Fakten verwiesen (wenn Firma wächst und kein Platz mehr gegeben ist, muss etwas anderes gesucht werden). Er wird sich jedenfalls mit den Anrainern an einen Tisch zusammensetzen. GS Trausinger erläutert, dass es sich beim Raumordnungsgesetz um eine total eigenständige Materie handelt und nichts mit dem AVG zu tun hat, weshalb auch keine Verständigung erfolgte bzw. gibt es auch keine Bescheid mäßige Erledigung. Für GR Schnallinger ist es an der Zeit dieses Gesetz anzupassen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben mit 18 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung durch GR Mayr die Vertagung dieses Punktes beschlossen.

**ad Punkt 2)**

Für die Zufahrtsstraße zur Fa. Benteler wird vom Land eine Finanzierungsbestätigung verlangt und es ersucht der Vorsitzende GS Trausinger um weitere Erläuterungen. Dieser stellt fest, dass letzte Woche die Grundeinlöse erfolgte und es ist alles sehr mühsam, zumal 8 Grundbesitzer und nur 1 Nutznießer gegeben sind. Es wurde auch bereits mit den Vorbereitungen für die Zufahrtsstraße begonnen. Bezüglich der Finanzierung gab es noch heute Nachmittag einige Telefonate und er verweist auf die mündliche Zusage von der Büroleiterin von LR Hiegelsberger vor der letzten Gemeinderatssitzung, welche jetzt in schriftlicher Form wieder anders aussieht. Am 10. Jänner wurde großartig verkündet, dass die Finanzierung innerhalb eines Monats stehe und es wurden heute vom Büro Hiegelsberger Gesamtkosten von € 630.000,-- akzeptiert, jedoch gibt es die Finanzierung nur für den 1. Bauabschnitt in Höhe von € 370.000,--, welche wie folgt aussieht:

1/3 Abteilung Hiesl, 1/3 Abteilung Hiegelsberger und 1/3 Gemeinde – sprich Eigenleistung. Da dies aber als Abgangsgemeinde nicht möglich ist, wurde eine Darlehensaufnahme durch die Fa. Benteler und Rückzahlung durch die Gemeinde mit den künftigen Kommunalsteuereinnahmen angeregt. Bei der Fa. Benteler handelt es sich um ein börsenorientiertes Unternehmen und es wird dies nicht akzeptiert. Folglich gibt es bis heute keine endgültige Klärung bzw. wurde heute seitens der IKD die aufsichtsbehördliche Genehmigung eines Darlehens besprochen. Die TMG stellt in Aussicht, dass im Wege der Wirtschaftsbank € 210.000,-- aufgenommen werden könnten und es verweist Herr Secklehner dazu auf die maastrichtschädliche Darlehensaufnahme. Jedoch werden zu Jahresende noch Darlehen genehmigt und es wurde Ort dafür vorgemerkt. Jedenfalls hat die Tilgung mit den künftigen Kommunalsteuereinnahmen zu erfolgen und es wurden die Kriterien per 1.4. verschärft. Nunmehr soll noch versucht werden zusätzliche BZ-Mittel zu erlangen. Für die Gemeinde ist jedenfalls das gesamte Straßenprojekt ein Anliegen und es hat kei-

nen Sinn hier 2 Darlehen aufzunehmen. Jedenfalls gibt es für 2012/13 keine Landesmittel für einen anderen Straßenbau und es wurden die im Vorjahr zugesagten BZ-Mittel von € 50.000,-- auf € 63.000,-- aufgestockt, sodass nur € 13.000,-- zusätzliche BZ-Mittel genehmigt wurden und der zusätzliche Betrag der Abteilung Hiesl bezieht sich auf die Arbeitsleistungen der Straßenmeisterei. Für einen Beschluss liegen jedenfalls noch nicht genügend Fakten vor und es soll eine Sitzung in den Ferien eingeschoben werden. Zur Anfrage von GV Bachmayer erklärt GS Trausinger, dass für außerordentliche Straßenbauten bis 2014 die Mittel für die Zufahrtsstraße Benteler umgewidmet wurden. Die für heuer vorgesehen Asphaltierungen (Hartinger Thomas u. Birschelsdorf) sind erst ab 2015 möglich. GV Hölzl kritisiert die Vorgangsweise der LR Hiesl und Hiegelsberger in Anbetracht des Umstandes, dass sich eine derartige Firma hier ansiedelt. Vielleicht wäre es ihnen lieber gewesen, die Firma wäre nach Deutschland gegangen. GR Bögl erkundigt sich nach den möglichen Kommunalsteuereinnahmen der Fa. Benteler und es kann dies derzeit noch nicht abgeschätzt werden. GR Brandstötter betont, dass es sich um 3 % der Lohnsumme handelt und es kommt davon sicherlich die Gewerbeförderung (50 % Nachlass) weg.

#### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben beschlossen, dass dieser Punkt vertagt wird.

GS Trausinger verweist abschließend auf die bereits begonnenen Arbeiten der Straßenmeisterei und es wird entlang der Antiesenhofner-Landesstraße (von der Fa. Gruber & Schlager bis zur neuen Zufahrtsstraße) auch gleich in Absprache mit der Gemeinde Reichersberg der Geh- und Radweg auf vorhandenem öffentlichen Gut errichtet.

#### ad Punkt 3)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die ÖVP-Fraktion am 26.6. den Antrag auf Aufnahme des Punktes „Grundsatzbeschluss betreffend den Bau eines Gemeinschaftszentrums (Gemeindeamt, Feuerwehr, Rettung, Polizei)“ eingebracht hat und er bringt diesen Antrag zur Verlesung. Begründung:

Nach Durchsicht der erstellten Pläne betreffend der Sanierung des Gemeindeamtes wurde festgestellt, dass die Gegebenheiten betreffend der Größe des neuen sanierten Gemeindeamtes (inkl. ehemalige Post und den beiden Wohnungen) zu groß dimensioniert ist. Bei einem Neubau eines Gemeinschaftszentrums werden insgesamt 5 Probleme der Gemeinde auf einen Schlag gelöst. Für das neu zu errichtende Gemeindeamt ist eine Größe von ca. 150 m<sup>2</sup> als ausreichend anzusehen, da es nicht sinnvoll ist, Büros zu bauen oder zu sanieren, die aufgrund der Personalsituation nicht benötigt oder nur zeitweise benötigt werden. Da bereits seit langem die Raumsituation bei der Freiwilligen Feuerwehr Ort im Innkreis bekannt ist und auch vom Land OÖ. ein Neubau begrüßt wird, wäre es doch sinnvoll, dieses ebenfalls in die eventuelle Planung miteinzubeziehen. Durch diese Lösung könnte der derzeit auf einige Standorte aufgeteilte Bauhof seine volle Funktionstätigkeit wieder aufnehmen und dieses Problem wäre ebenfalls gelöst. Außerdem ist zu bedenken, dass mit weiteren Kürzungen der Mittel für die Freiwilligen Feuerwehren durch das Land zu rechnen ist und ein weiteres Zuwarten würde die Position für die Bevölkerung von Ort verschlechtern, zumal das Land OÖ. solche Projekte bevorzugt.

Da bisher noch keine konkreten Aussagen betreffend den Neubau der Polizei in Antiesenhofen getätigt wurden, ist es sinnvoll, diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Autobahnauffahrt, viele Betriebe) ebenfalls in das Gemeinschaftsprojekt einzubinden. Es ist daher alles zu unternehmen, dass die Übersiedlung der Polizei von Antiesenhofen nach Ort im Innkreis stattfindet.

Die Rot-Kreuz-Stelle für Ort im Innkreis ist ebenso ein logischer Ansatzpunkt, da wie oben angeführt, die Autobahnauffahrt und die vielen Betriebe in Nähe eines solchen Stützpunktes vom Land OÖ. sicher positiv gesehen werden wird.

Weitere Vorteile wären die geringeren Kosten bei der Planung und beim Bau des Gemeinschaftszentrums, die gemeinsame Nutzung des Sitzungs- bzw. Schulungsraumes. Außerdem ist noch zu

bedenken, dass bei einem allfälligen Neubau des Gemeinschaftszentrums der normale Tagesablauf im Gemeindeamt weiterläuft und daher keine eventuelle Behinderung der Bevölkerung eintritt. Durch den Verkauf des alten Gemeindeamtes verringern sich ebenfalls die Errichtungskosten des Gemeinschaftszentrums.

Da die positiven Punkte für die Gemeinde Ort im Innkreis und deren Bevölkerung überwiegen, ersucht die ÖVP-Fraktion einen Grundsatzbeschluss betreffend der Errichtung eines Gemeinschaftszentrums zu fassen.

#### Beratung:

GV Bachmayer nennt als Grund für diesen Schritt den Umstand, dass vom Land solche Projekte überwiegend gefördert werden und bei einem Gemeinschaftsbau auch geringere Kosten entstehen würden und es wäre dies somit schon sinnvoll. Andererseits gibt es Grundsatzbeschlüsse für den Neubau des Amtsgebäudes und der Feuerwehr. Nach Ansicht von GR Brandstötter sollte auch der Musikprobenraum mit eingebunden werden. GR Zeilberger erkundigt sich nach der Situierung dieses Gebäudes und es würde dann seiner Meinung nach die Amtsgebäudesanierung flach fallen. GR Seeger-Wiesinger betont, dass das Amtsgebäude auf jeden Fall im Ortszentrum bleiben müsse. Für GR Brandstötter gibt es sicherlich auch andere Grundstücke als jenes bei der Fa. Gruber & Schlager und es wäre beim bestehenden Amtsgebäude dies ideal gewesen, wenn nicht zwischenzeitlich dort das Generationenwohnhaus errichtet worden wäre. GR Seeger-Wiesinger kann sich die Feuerwehr und Rettung nicht im Ortszentrum vorstellen und es sieht GR Brandstötter dabei kein Problem, zumal sich die Feuerwehr auch jetzt im Zentrum befindet. Bei der Rettung würde ohnehin nur 1 Einsatzfahrzeug kommen und er erkundigt sich nach einer derartigen Zusage. Für GR Sinzinger stellt sich grundsätzlich die Frage, ob man es versuchen will oder nicht, unabhängig davon, ob die Polizei und das Rote Kreuz dazu kommen. GS Trausinger bringt zum Ausdruck, dass im Zusammenhang mit dem Amtsgebäude vordringlich die Emotionen heraus genommen werden müssten. Er verweist auf die mündliche Zusage zur Einsatzzentrale (1 Rot-Kreuz-Fahrzeug in Ort, wenn es eigene Ortsgruppe gibt), was aber an die Errichtung des Einkaufsdorfes gebunden war. Gleiches gilt für die mögliche Übersiedlung der Polizei. Es werden andererseits kaum Polizeiposten verlegt und das Argument der Verkehrsanbindung wird wenig erhört und er bezeichnet dies eher als unrealistisch. GR Schnallinger verweist auf die Forderung der ÖVP nach einer Kalkulation für den Amtsgebäudeneubau anlässlich der letzten Bauausschusssitzung und nun kommt wieder etwas anderes. Bgm. Reinthaler ergänzt, dass von der Fa. Sedlmair eine detaillierte Aufstellung vorliegt. Außerdem verweist er auf das heutige Gespräch mit dem Bezirkshauptmann, wonach es für eine Rot-Kreuz-Stelle keine Chance gibt und es gibt praktisch keine Gründungen von Ortsgruppen mehr. GR Mayr betont, dass es schon viele Grundsatzbeschlüsse gibt und verweist auf seinen Ehrgeiz bzw. auf ein Gespräch mit Oberst Kasinger in seinem Büro, wobei die Verlegung der Polizeistation als schwierig aber nicht unmöglich bezeichnet wurde. Vom sachlichen Verhalten her ist der Standplatz (Nähe Kreisverkehr, Autobahn-auffahrt) relativ klar, wenngleich dies bisher an der Politik scheiterte. Wenn alle daran arbeiten, kann vielleicht etwas bewegt werden. Um in diese Richtung arbeiten zu können, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses. GV Hölzl hat grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn das Gebäude nicht vom Ort hinaus kommt, jedoch befürchtet er, dass damit das Vorhaben Amtsgebäudesanierung oder –Neubau blockiert wird und eine Realisierung erst in 10 bis 20 Jahren möglich wird. Er spricht sich eher für eine Einsatzzentrale ohne Gemeindeamt aus. GR Brandstötter vertritt den Standpunkt, dass nach der Aussage des Bezirkshauptmannes die Rettung abgeschrieben werden kann. Bei der Polizei kann man nichts sagen, wenn es nicht probiert wird. Jedenfalls ist dieses Projekt sinnvoller als 3 einzelne Bauten. GR Zeilberger versteht die Sache nicht. Zuerst sollte das Amtsgebäude zum Fußl-Haus verlegt werden, jetzt kommt ein Gemeinschaftszentrum und dazu fehlt im Ortskern der Platz. GR Schnallinger spricht sich für eine Differenzierung dahingehend aus, als bei einem Standort nahe der Fa. Gruber & Schlager das Gebäude ohne Gemeindeamt errichtet werden soll. Sollte eine Verwirklichung im Zentrum möglich sein, soll das Gemeinde-

amt mit einbezogen werden. Für ein derartiges Jahrhundertprojekt sollte man sich schon Zeit lassen. GS Trausinger bezeichnet als Kernthema, dass für das Amtsgebäude für 2012 die Planungen und für 2014 der Bau zugesagt wurde. Bei einem Gemeinschaftszentrum geht es zurück an den Start. Er fürchtet hier auch Bestrebungen in Sachen Gemeindezusammenlegung und gibt zu bedenken, dass er in absehbarer Zeit in Pension gehe und dann dies ein Grund dafür sein könnte. GR Brandstötter stellt fest, dass außer der Amtsgebäudesanierung alle anderen Vorhaben über Jahre hinausgeschoben wurden. GR Bachmayer Karl spricht sich für ein Gemeinschaftszentrum ohne Gemeindeamt aus, zumal dafür die Finanzierung steht. GR Sinzinger kritisiert, dass bis heute keine Kosten für einen Neubau auf dem Tisch liegen und es betont GV Bachmayer, dass ja vordringlich die Sanierung des Amtsgebäudes betrieben wird. Außerdem gab es schon viele Grundsatzbeschlüsse, wo dann die Bauten anders wurden. GV Hölzl tritt dafür ein, dass das Gemeinschaftszentrum ohne Gemeindeamt beschlossen wird, damit dieses Vorhaben auf Schiene bleibt. GR Deschberger spricht sich dafür aus, dass das Gemeindeamt nur dann eingebunden werden soll, wenn die Errichtung des Gemeinschaftszentrums im Ortszentrum verwirklicht werden kann. Bgm. Reinthaler spricht sich für eine Beschlussfassung dahingehend aus, als die Errichtung eines Gemeindezentrums die Zustimmung findet und entsprechende Anfragen bei den zuständigen Institutionen hinsichtlich Durchführbarkeit eingeholt werden. GR Mayr glaubt nicht, dass man sich bei Anfragen recht dahinter klemmen kann. Nach Ansicht von GS Trausinger muss der Gemeinderat die Marschrichtung festlegen, damit die Planungen angegangen werden können. Zur angesprochenen Gemeindezusammenlegung könnte sich GR Sinzinger vorstellen, dass bei einer Zentrale im Ort auch Ort Thema für einen Standplatz sein könnte. GR Bögl bezeichnet das Vorhaben Gemeindeamt als vorrangig und soll das Gemeinschaftszentrum als Zweitliga verfolgt werden. GV Hölzl spricht sich für die Herausnahme des Gemeindeamts aus und es sollen bis zur nächsten Sitzung Berechnungen von Frau Arch. Mautner-Markhof eingeholt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben mit 18 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung durch GV Hölzl grundsätzlich die Errichtung eines Gemeindezentrum beschlossen, wenngleich als Option aufgenommen wird, dass das Gemeindeamt nur bei Errichtung im Zentrum enthalten ist.

GV Hölzl glaubt, dass man sich mit dieser Vorgangsweise verzettelt.

**ad Punkt 4)**

Der Vorsitzende erklärt, dass für das Kindergartenjahr 2012/2013 eine neue Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zur erlassen ist und sieht diese wie folgt aus:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung  
KBEO  
für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS

gültig ab 03.09.2012

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 24.07.2013 und enden am 01.09.2013.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2012 und enden am 06.01.2013.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 25.03.2013 und enden am 09.04.2013.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 18.05.2013 und enden am 21.05.2013.

### 3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

#### 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

#### 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

#### 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

#### 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

### 4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

#### 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

#### 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergarten Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

#### 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- d) Meldezettel
- e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)

4.6. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## 5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschriften erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, beitragsfrei.

## 6. Kindergartenpflicht

a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der all-gemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

## 7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## 8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindest-anwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und

im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10.8. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 8,-- pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

## 11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

\* Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.

\* Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

\* Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum	Unterschrift Rechtsträger	Unterschrift Eltern / Erziehungsbe-
rechtigten		

**Hinweis:** Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.  
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Beratung:

Bgm. Reinthaler führt aus, dass im Gemeindevorstand auch darüber beraten wurde, dass bei Überfüllung Orter Kinder gegenüber auswärtigen Kindern bevorzugt werden. Da sich dieses Problem aber im nächsten Jahr nicht ergibt, wird davon Abstand genommen. GR Gurtner erkundigt sich nach der Möglichkeit des Kindergartentransportes in den Ferien und es stellt die Schriftführerin fest, dass nur 3 Anmeldungen (je 1 Kind in jedem Ende der Strecke) gegeben waren und dies nicht zu finanzieren ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben vorstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ab September 2012 beschlossen.

**ad Punkt 5**

Der Vorsitzende verweist auf das Schreiben des Gemeindebundes 21.5.2012, worin darauf hingewiesen wird, dass seit Februar 2010 die überparteiliche Initiative „EU-Gemeinderät/innen“ besteht und es sollen möglichst viele Gemeinden dazu gewonnen werden

Was wird den Europa-Gemeinderäten angeboten?

Um die „Europa-Gemeinderäte“ bestmöglich in ihrer Arbeit zu unterstützen, kommen ihnen verschiedene Service-Leistungen zu: Neben einer direkten Ansprechstelle im Außenministerium werden Newsletter zu kontroversiellen EU-Themen versandt. Im Jahr 2011 gab es 22 Aussendungen zu Themen wie „Die Gemeinsame Agrarpolitik“, „Arbeitsmarktöffnung“ und „Griechenland-Paket/EURO-Schutzschirm – Antworten auf häufig gestellte Fragen“. Weiters werden Europa-Gemeinderäte/innen Brüssel-Reisen angeboten. Im Jahr 2012 sind zwei Fortbildungsreisen nach Brüssel geplant. Die erste ist vom 30. Mai bis 1. Juni.

Außerdem werden maßgeschneiderte Ausbildungsmodulare für Europa-Gemeinderäte angeboten. Die Kosten für die Brüssel Reisen und Seminare werden aus EU-Mitteln (Europapartnerschaft) getragen. Seit Kurzem sind die Europagemeinderäte auch interaktiv auf einer eigenen Plattform vernetzt. Der Gemeindebund würde sich freuen, wenn die Gemeinden einen oder mehrere EU-Gemeinderäte nominieren würden und es wird diese Aktion ausdrücklich unterstützt und um rege Beteiligung ersucht.

Beratung:

GR Brandstötter erkundigt sich nach den Stellungnahmen der anderen Fraktionen und betont, dass es sich hier nur um Sachen auf Informationsebene handelt. GR Mayr vertritt den Standpunkt, dass Information nicht schadet und er meldet sich für diese Funktion an. Wenn eine andere Fraktion dabei ist, wird auch GR Brandstötter mitmachen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden sodann einstimmig durch Hand erheben Herr Mayr Ernst und Herr Franz Brandstötter zu Europa-Gemeinderäten gewählt bzw. entsendet.

**ad Punkt 6)**

Obmann Brandstötter bringt nachstehenden Prüfungsbericht über die am 14. Juni 2012 abgehaltene Prüfungsausschusssitzung zur Verlesung:

## B E R I C H T

über die am 14.6.2012 stattgefundenene Prüfungsausschusssitzung

## ad Punkt 1)

Obmann Brandstätter stellt fest, dass heute die Abrechnung des Gehweges Osternach angesehen werden soll. Die Gesamtausgaben (ohne Grundeinlösekosten) liegen bei € 45.994,88 und stehen dem Einnahmen in Höhe von € 41.594,32 gegenüber, sodass sich ein Minus von € 4.400,56 (inkl. Arbeitsleistungen Gemeindearbeiter von € 3.338,25) errechnet. Die Kosten sehen wie folgt aus:

Eder, Peuerbach	Beton	2085,06
Lagerhaus	Einlaufgitter, Zement, Quarzsand	523,64
Zahrer, Ort	Bagger ec.	12876,76
Leithäusl	Asphaltierung	8015,42
Gemeindearbeiter	Arbeitsleistung	3338,25
Straßenmeisterei	Arbeitsleistung (470 Stunden)	14330,30
Straßenmeisterei	Geräteinsatz	4825,45
	Gesamtausgaben	45994,88
Finanzierung:		
Land OÖ.	Landesbeitrag	2172,57
Land OÖ.	Landesbeitrag Verkehrssicherheit	4266,00
Land OÖ.	Landesbeitrag Arbeitsleist.+ Geräte	19155,75
Land OÖ.	Bedarfszuweisung	16000,00
	Gesamteinnahmen	41594,32
	Abgang (einschl. Arbeitsl.Gde.Arb.)	-4400,56

## Beratung:

Für Obmann Brandstötter wäre hier wichtig die genaue Fläche zu wissen bzw. wären auch Vergleichszahlen mit früheren Projekten angebracht. Jedenfalls kamen ihm diese Kosten von Anfang an sehr hoch vor. GR Zeilberger befürchtet, dass hier auch andere Arbeiten mit eingerechnet wurden. Ab diesem Zeitpunkt ist auch GR Berger anwesend. In weiterer Folge sucht die Schriftführerin die einzelnen Rechnungen heraus und es nimmt der Prüfungsausschuss in der Zwischenzeit die Belegprüfung vor. Ab diesem Zeitpunkt ist GR Salomon anwesend und es nimmt Obmann Brandstötter die Angelobung vor (siehe Anlage A). An Hand der Rechnung der Fa. Leithäusl wird festgestellt, dass 61,28 to Asphalt eingebaut wurden und es kommt dies GR Salomon schon auch sehr viel vor. Diese Menge entspricht laut Aussage von GR Berger 3 LKW's und es müsste vom Gefühl her die Menge eines LKW's reichen. GR Deschberger ergänzt, dass im Zuge dieser Arbeiten auch die Trompete bei der Zufahrt zum Wohnobjekt Feichtlbauer Siegfried gemacht wurde und es verweist die Schriftführerin auf die Gehsteigabsenkung gegenüber dem Gemeindeamt. Obmann Brandstötter spricht hier die Bauaufsicht an und es trifft dies für die Straßenmeisterei Obernberg zu. Er tritt dafür ein, dass künftig bei größeren Beträgen eine Ausschreibung erfolgen soll und es stimmt dem auch GR Deschberger zu. GR Zeilberger errechnet die Verarbeitung von 8 m<sup>3</sup> Beton und es bezeichnet dies GR Deschberger als realistisch. An Hand der Rechnungen wird noch folgender Verbrauch errechnet: 430 to Frostschutzkies und 48 to Mineralgemisch und es entspricht dies laut Ausführung von GR Zeilberger 20 LKW's. Nach Ansicht von GR Berger sollten hier die Arbeitsberichte angesehen werden und es spricht sich der

Prüfungsausschuss dafür aus, dass bei der nächsten Sitzung (etwa im September 2012) die Arbeitsberichte durchgesehen werden, zumal einfach die Mengen (61 to Asphalt und 500 to Kies und Schotter) nicht plausibel erscheinen.

ad Punkt 2)

Es werden die Belege der Monate November 2011 bis Mai 2012 durchgesehen. GR Berger spricht die Verträge für den Kopierer der Volksschule und Gemeinde an und erkundigt sich nach zusätzlichen Wartungskosten. Solche sind laut Aussage der Schriftführerin kaum gegeben. Obmann Brandstötter erkundigt sich nach der Notwendigkeit des Ankaufes einer Kofferschreibmaschine und es wird dazu auf die Feuerbeschauen verwiesen, wo die Niederschriften mit Durchschlag auszuführen sind. Zur Anfrage von GR Zeilberger wird erläutert, dass bei der Gemdat das Programm Web-Standesamt (€ 840,--) angekauft wurde. In weiterer Folge kommt die Vorschreibung für den Wegerhaltungsverband (halbjährlich € 2905,--) ins Gespräch und erkundigt sich GR Zeilberger, ob bei den Versicherungen alles am neuesten Stand ist. Obmann Brandstötter führt aus, dass hier bei der letzten Überprüfung vereinbart wurde, dass 1 Jahr vor Ablauf von Verträgen dies wegen eventueller Neuausschreibungen angesehen werden soll. Er könnte sich vorstellen, dass bei der nächsten Sitzung im Herbst hier eine Überprüfung hinsichtlich der Laufzeiten erfolgt. Nach Ansicht von GR Zeilberger soll auch der Wasserschwind nicht außer Acht gelassen werden. GR Berger stellt zu den Reisekostenabrechnungen des Amtsleiters fest, dass hier eigentlich schon eine monatliche Abrechnung erfolgen sollte.

ad Punkt 3)

Der Vorsitzende stellt fest, dass heute die Außenstände über € 200,-- durchgesehen werden sollen. Es gibt Außenstände bei 20 Abgabepflichtigen, wobei bei 6 Fällen offensichtlich die Zahlungsfrist 15.5.2012 übersehen wurde und hier noch keine Schritte gesetzt werden müssen. Bei 9 säumigen Zahlern soll sich der Gemeindevorstand weiter damit befassen und wurden Lohnpfändungen bzw. Versteigerungen angeregt.

ad Punkt 4)

Unter Punkt „Allfälliges“ stellt die Schriftführerin fest, dass sich GR Deschberger im Vorfeld nach dem Vertrag mit der Fa. Frauscher hinsichtlich der Biotonnenwaschung erkundigte. Am 23.5.2011 hat der Gemeinderat den Vertrag mit der Fa. Frauscher hinsichtlich Kompostierung beschlossen. Dabei wurde unter Punkt V schon festgehalten, dass die Reinigung extra zu bezahlen ist.

„Optional beauftragt die Gemeinde die Reinigung der Biotonnen im Zuge der Sammlung, sofern das Sammelfahrzeug über eine entsprechende Ausstattung verfügt.

Die Beauftragung erfolgt im Bedarfsfall gesondert nach Vorlage eines entsprechenden Angebotes.“

Der Prüfungsausschuss kommt überein, dass es sich hier um eine gefinkelte Formulierung handelt und hier alle darüber gefallen sind.

#### Beratung:

Obmann Brandstötter stellt zum Gehweg Osternach fest, dass es hier nicht um die Finanzierung gehe. Vielmehr erscheinen die Mengen von Asphalt und Kies ec. unverhältnismäßig hoch und es kann bei derartigen Kosten ja bald nichts mehr verwirklicht werden. Er hat sich inzwischen bei einem Fachmann erkundigt (Bgm. Jöchtl) und man benötigt etwa für 5 lfm. 1 Tonne Asphalt. Für 200 lfm rechnet man rund 250 to Kies und nicht 500 to. Da die Bauaufsicht und Ausführung die Straßenmeisterei hatte, soll dies aufgeklärt werden. GR Schnallinger spricht sich hier auch für genaueste Kontrolle aus, da es einfach zu weit fehlt. GS Trausinger verweist auf die mit einge-

rechneten Arbeiten der Gehsteigabsenkung gegenüber dem Gemeindeamt und der Trompete bei einer Zufahrt in Osternach. Zu den Außenständen erklärt Bgm. Reinthaler, dass hier der Gemeindevorstand sich den Vorschlägen des Prüfungsausschusses anschloss.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben vorstehender Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen.

**ad Punkt 7)**

Der Vorsitzende erläutert, dass GV Bögl Alois gemäß § 22 OÖ. Gemeindeordnung per 30.6.2012 auf sein Mandat als Gemeindevorstandsmitglied verzichtet hat. Gemäß § 26 OÖ. Gemeindeordnung ist eine Fraktionswahl vorzunehmen.

**Wahlvorschlag ÖVP:            Mayr Ernst**

Gleichzeitig wird Herr Ernst Mayr per 1. Juli 2012 zum neuen Fraktionsobmann bestellt (Stellvertreter: Bachmayer Silvia).

In der folgenden Fraktionswahl wird einstimmig durch Hand erheben Herr Ernst Mayr zum Gemeindevorstand und auch als Fraktionsobmann gewählt.

GR Bögl führt aus, dass er seine Funktion als Parteiobmann zurückgelegt habe und er sieht es als sinnvoll an, wenn der Fraktions- und Parteiobmann im Gemeindevorstand vertreten ist. Nunmehr kam auch noch seine Erkrankung dazu. Bgm. Reinthaler bedankt sich an dieser Stelle bei Herrn Bögl für seine Tätigkeit im Gemeindevorstand. Er spricht auch seinen Dank für Frau Gertraud Bögl aus, welche die Arbeit als Arbeitskreisleiter der Gesunden Gemeinde zurückgelegt hat. Ferner gratuliert er Herrn Ernst Mayr zu seinem neuen Amt und hofft auf gute Zusammenarbeit.

**ad Punkt 8)**

Unter Punkt „Allfälliges“ führt Bgm. Reinthaler aus, dass die Nachmittagsbetreuung weder für den Kindergarten noch in der Volksschule zustande kam und betont, dass sich Frau Susanne Redhammer hier sehr eingesetzt hat und es gab auch Gespräche mit dem Verein Tagesmütter Innviertel. -

Herr Ing. Frauscher möchte bei der Biotonnenentleerung haben, dass entweder alle Tonnen oder keine gewaschen werden bzw. müssten zumindest ganze Straßenzüge angeschlossen sein. Tatsache ist aber, dass bei der ersten Besprechung seitens Herrn Frauscher angegeben wurde, dass beim neuen Auto das Waschen inkludiert wird. Herr Frauscher sieht hier Folgewirkungen für andere Gemeinden gegeben und er nennt als Argument die Verrechnung. Dies trifft aber eher für die Gemeinde zu und kann so nicht akzeptiert werden. GV Bachmayer spricht sich dafür aus, dass in der Gemeindezeitung nochmals ein Aufruf ergeht, sobald die Tonnen nicht mehr gewaschen werden. -

Bgm. Reinthaler ersucht sodann VizeBgm. Flotzinger um einen kurzen Bericht zur RHV-Sitzung am vorigen Montag. Dieser erläutert, dass für die Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes (sichern von Überläufen und Kanaldeckeln) Planungskosten von rd. € 5.000,- beschlossen wurden und es verweist Bgm. Reinthaler auf Kosten in Höhe von € 70.000,- bis 80.000,- für diese Maßnahmen. GS Trausinger ergänzt, dass sowohl vom Büro Wölfler als auch vom Büro HIPI die Maßnahmen herunter geschraubt wurden. Zuständig ist die Abteilung Siedlungswasserbau und nicht der Hochwasserschutz. Entgegen der ursprünglich geplanten Umlegung des Verbandssammlers wird jetzt eine kostengünstigere Variante angestrebt und soll das Projekt in 8 Wochen eingereicht werden. -

Der Vorsitzende bezeichnet die Veranstaltung „Woodstock der Blasmusik“ als positive Veranstaltung mit netten und gut gelaunten Menschen. Es gab nur eine Körperverletzung und 1 Sachbeschädigung bei ca. 14.500 Besuchern. Er sieht hier ein positives Image für Ort im Innkreis ge-

geben und bedankt sich bei AL Trausinger für die Idee des Antiesenweges und der kurzfristigen Zustimmung der Fraktionsobleute Bachmayer und Brandstötter. Es zeigt sich hier, dass im Zusammenwirken aller Parteien ein solches Vorhaben auch kurzfristig umgesetzt werden kann. Er bedankt sich auch bei den Gemeindearbeitern, vor allem Herbert Wagner, der auch immer wieder draußen tätig war. Sein Dank gilt auch den Bediensteten im Gemeindeamt, die mit dem Festival beschäftigt waren. Die positiven Rückmeldungen der Orter Bevölkerung über diesen Weg bestätigen die Richtigkeit dieser Entscheidung. Das Fest ist allgemein in der Gemeinde Ort sehr gut aufgenommen worden und es soll dieses nächstes Jahr wieder stattfinden. Es gab lediglich 2 negative Meldungen auf dem Anrufbeantworter. Er hofft, dass auch die Zahlungen so eingehen, wie dies vorgesehen war und es verweist GS Trausinger auf eine Bauhofrechnung, welche einen erheblichen Teil ausmacht. Bgm. Reinthaler betont, dass das Verkehrskonzept vom Amtsleiter ausgearbeitet wurde, obwohl dies eigentlich Sache des Veranstalters gewesen wäre. –

Der Vorsitzende verweist auf Grabungsarbeiten für die Gasleitung zur Fa. Benteler. –

VizeBgm. Flotzinger führt die Kamerabefahrung beim Kanal an und es war im Bereich des sogenannten „Bögl-Hügels“ mehr als zu Hälfte zu. GR Deschberger ergänzt, dass insgesamt 2,5 Meter Schotter herausgekommen sind. Zur Anfrage von GR Brandstötter wird sich die Ursache dann bei der Katasterbefahrung zeigen.-

GR Koppelstätter kommt nochmals auf den Weg entlang der Antiesen zu sprechen und es führt GS Trausinger aus, dass dieser Weg als Uferbegleitweg beim Autobahnbau angelegt wurde und dann Humus darüber kam. Nach Aussage von GR Brandstötter liegt auch der RHV-Kanal drinnen und war dieser Weg auch bisher schon befahrbar. Im Zuge der Sicherheitsbesprechung für die Großveranstaltung wurde nun die Verwirklichung dieses seit 20 Jahren geplanten Weges angesprochen. Die Arbeiten wurden durch die Straßenmeisterei getätigt und fallen somit keine Personalkosten an. Bgm. Reinthaler sieht hier einen Geh- und Radweg gegeben. –

GR Brandstötter stellt fest, dass man sich für kommendes Jahr etwas mit den Sitzungsterminen überlegen sollte. Demnach sollte die Gemeindevorstandssitzung nicht erst 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung abgehalten werden. Im Hinblick auf die notwendigen Fraktionssitzungen sollte zwischen den beiden Sitzungen ein Zeitraum von 10 bis 14 Tagen liegen. –

GR Brandstötter stellt fest, dass angeblich den Mitgliedern mit beratender Stimme in den Ausschüssen kein Sitzungsgeld ausbezahlt wurde. Er erkundigt sich nach der gesetzlichen Regelung und gegebenenfalls soll die Nachzahlung erfolgen. Zum Personalbeirat wird erklärt, dass es hier generell kein Sitzungsgeld gibt. –

GR Brandstötter kommt auf die Fussl-Feier zu sprechen und erkundigt sich, ob für das Ausleihen der Sessel ec. hier etwas bezahlt wurde bzw. ob die Überprüfung auf Schäden bei der Rückgabe nun erfolgt. Bgm. Reinthaler erläutert, dass eine Verrechnung nur für auswärtige Vereine ec. zutrifft und auch bei der Rückgabe die Überprüfung erfolgt. –

VizeBgm. Flotzinger erkundigt sich nach der künftigen Vorgangsweise beim Hochzeitschießen. Dazu stellt Bgm. Reinthaler fest, dass eine Anmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft erforderlich ist. –

GV Hölzl kommt auf die Ansiedelung der Fa. Benteler zu sprechen und betont, dass hier den Hauptanteil für diese Ansiedelung Herr Schrattenecker Christian sowie Bgm. Reinthaler und Amtsleiter Trausinger hatten und es soll hier ein Dank ausgesprochen werden. Er kritisiert, dass hier ein gewisser Herr Ernst Mayr in den Zeitungen hervorgehoben wurde und es grenzt dies für ihn an Präpotenz. GR Mayr spricht die Pressefreiheit an bzw. hat er keinen Einfluss auf diese Ausführungen bzw. kam diese Information nicht von ihm. –

GR Mayr stellt fest, dass das Gebäude des Generationenwohnhauses relativ nahe an der Straße errichtet wurde und erkundigt sich nach den entsprechenden Bestimmungen. Dazu verweist Bgm. Reinthaler auf die Überprüfung durch das Bezirksbauamt und es wird dies folglich stimmen. GS Trausinger betont, dass der in der Natur ersichtliche Stand nicht den tatsächlichen Abstand dar-

stellt und es wird die Straße schmaler. GR Mayr erkundigt sich nach einer entsprechenden Skizze und es verweist GR Brandstötter auf die Unterlagen anlässlich einer Bauausschusssitzung. – Zum Abschluss wünscht Bgm. Reinthaler allen Gemeinderäten und Bediensteten schöne Ferien und eine erholsame Urlaubszeit.

**ad Punkt 9) Fragestunde**

Den Vorsitz hat die FPÖ.